

511.1 Auszug aus dem Reglement über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005

Art. 3. a) Die Anschlussleitung umfasst die Anlagen vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit Messeinrichtung.
e) Die Messeinrichtung besteht aus dem Zähler und allfälligen Schaltapparaten bzw. Armaturen.

Art. 5 Als Kundschaft gilt:
b) bei Objekten mit einer gemeinsamen Messeinrichtung: die Person, welche mit der Verwaltung betraut ist, oder ersatzweise die Eigentümerschaft des Grundstücks, auf welchem die Messeinrichtung installiert ist.
c) in den übrigen Fällen die Grundeigentümerschaft.

Art. 12

¹ Wer zum Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgung als dessen Eigentümerschaft im Grundbuch eingetragen ist, bezahlt einen einmaligen Anschlussbeitrag. Dieser beträgt Fr. 942.10 pro Wasserzähler-Kubikmeter.

² Wird bei einem Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag erhoben wurde, ein grösserer Zähler eingebaut, so entrichtet die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch eingetragene Eigentümerschaft dafür einen zusätzlichen Anschlussbeitrag. Dieser entspricht der Differenz zwischen dem Anschlussbeitrag für die neue und die bisherige Wasserzählergrösse.

³ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden bereits bezahlte Anschlussbeiträge angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Art. 25

¹ Die sgsw sind berechtigt, Einrichtungen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, auf öffentlichem Grund aufzustellen, ohne Baulinien und andere Abstandsvorschriften einhalten zu müssen.

² Die Grundeigentümerschaft hat Schilder des sgsw, Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund ohne Entschädigung zu dulden. Diese Einrichtungen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

³ Arbeiten an Einrichtungen der sgsw dürfen nur durch ihr Personal oder durch andere von ihr ermächtigte Personen ausgeführt werden. Die sgsw informieren die betroffenen Grundeigentümerschaft vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen sind, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

Art. 27

¹ Die Anschlussleitungen stehen im Eigentum der Stadt. Sie werden ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden.

² Wer eine Anschlussleitung bestellt oder ihre Änderung veranlasst, bezahlt die dadurch verursachten tatsächlichen Kosten. Diese können pauschaliert werden.

511.11 Auszug aus dem Reglement zum Vollzug über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Vollzugsreglement) vom 14. März 2006

Art. 6 ¹ Die sgsw stellen die Messeinrichtungen zur Verfügung. Sie legen ihren Installationsstandort fest und berücksichtigen dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Grundeigentümerschaft.

² Die Kundschaft gestattet den durch die sgsw beauftragten Personen zu jeder angemessenen Zeit den Zugang zu den Messeinrichtungen.

Art. 13

² Für Häuser, die mehrere Objekte beinhalten (z.B. Mehrfamilienhäuser oder Reihenhäuser) wird in der Regel nur eine Anschlussleitung erstellt. Die einzelnen Objekte werden durch Verbindungsleitungen erschlossen.

Art. 14

¹ Die Hausinstallationen müssen den technischen Richtlinien der sgsw entsprechen.

² Arbeiten an Hausinstallationen sind den sgsw vorläufig zu melden; ausgenommen hiervon sind reine Service- und Reparaturarbeiten.

³ Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur Personen vornehmen, die von den sgsw autorisiert sind.

Art. 14 a

¹ Für Sprinkleranlagen wird kein Anschlussbeitrag erhoben. Sind jedoch Verstärkungen der vorgelagerten Infrastruktur nötig, so bezahlt die Grundeigentümerschaft die dafür anfallenden effektiven Kosten

² Die Dienststelle, welcher die städtische Feuerwehr angehört, legt die Standorte der Hydranten fest. Ausserhalb der Bauzone trägt sie 25% der Erstellungskosten; im Uebrigen finanzieren die sgsw die Erstellung der Hydranten unter Vorbehalt der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt.

³ Für den Bezug von Löschwasser über Sprinkleranlagen und Hydranten besteht kein Bezugsverhältnis; die Kosten des Löschwasserbezugs tragen die sgsw.

Art. 32

Mit Busse wird bestraft, wer
b) ohne Bewilligung Hausinstallationen erstellt, unterhält oder verändert;